

Geschäftsverteilung der Landesregierung

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Absatz 1 Satz 2
Landesverwaltungsgesetz

Auf der Grundlage von Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749), lege ich nach § 9 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), die Geschäftsbereiche der Ministerinnen und Minister des Landes Schleswig-Holstein wie folgt fest:

- A. In das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) geht über aus dem Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT) die Zuständigkeiten für das Thema „Ernährungsnotfallvorsorge“.
- B. Im Übrigen bleiben die Geschäftsbereiche unverändert.
- C. Die neue Geschäftsverteilung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt gehen nach § 27 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes auch die in Rechtsvorschriften zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neuabgrenzung zuständigen obersten Landesbehörden über.

Kiel, 23. März 2026

Daniel Günther
Ministerpräsident